

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. | Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1. | Regelfall: das Auftragswerk

Der invivodesign erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten Vorschriften des Werksvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

Ausnahmefall: das Angebotswerk

Das Merkmal des Angebotswerkes besteht darin, dass es inhaltlich auf einen bestimmten Verwerter und dessen Produkte ausgerichtet ist und dass es der Urheber aus eigenem Antrieb in der Absicht geschaffen hat, es Verwertern zur Nutzung anzubieten. Bei der Übernahme des Angebotswerkes zur Nutzung kommt ein Lizenzvertrag zustande. Die Aufforderung eines Verwerthers an den Urheber, das Angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen (z.B. eine Rapportzeichnung anzufertigen), löst einen ergänzenden Werkvertrag aus.

Seite 1/5

Angebotswerke haben begrenzte Bedeutung in den Bereichen Textildesign und verwandte Gebiete, Fotodesign und Pressezeichnung, wo sie aufgrund der Verwertungsmöglichkeiten traditionell üblich und von den Urhebern und Verwertern anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist eine kostenlose Vorlage von Entwürfen ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

- 1.2. | Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von invivodesign sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als zwischen den Parteien vereinbart gelten, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Auftraggeber insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. UrhG zu.
- 1.3. | Ohne Zustimmung von invivodesign dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4. | Die Werke von invivodesign dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber bzw. Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.5. | Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung durch invivodesign.

- 1.6. | Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 1.7. | Über den Umfang der Nutzung steht invivodesign ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.8. | invivodesign hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über dieses Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die invivodesign zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.
- 1.9. | Der Auftraggeber darf auf der invivodesign-homepage oder in anderen Medien von invivodesign als Referenz genannt und gezeigt werden.

Seite 2/5

2. | Projektabwicklung

- 2.1. | Um das Projekt in dem vereinbarten Kosten- und Zeitrahmen abwickeln zu können, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Projektstart invivodesign alle zur Projektdurchführung relevanten Arbeitsmaterialien wie Informationen, Texte, Bilder, etc. in übersichtlicher und geeigneter Form zu übergeben.
- 2.2. | Desweiteren geht invivodesign davon aus, vor Projektstart von dem Auftraggeber ein Briefingdokument zu erhalten, aus welchem klar und deutlich die Ziele und die Positionierung des Projektes hervorgehen.

3. | Honorar

- 3.1. | Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach dem Tarifvertrag für Designleistungen des SDSt/AGD.
- 3.2. | Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet invivodesign:
 - das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit und
 - das Werkzeichnungshonorar.
- 3.3. | Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet invivodesign ein Abschlagshonorar.

- 3.4. | Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Auftragnehmer berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der Höhe von Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 3.5. | Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.
- 3.6. | Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 3.7. | Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann invivodesign Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 3.8. | Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

Seite 3/5

4. | Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. | Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeugzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen des SDSt/AGD gesondert abgerechnet.
- 4.2. | Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 4.3. | Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. dem Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.
- 4.4. | Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt invivodesign nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber bzw. Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 4.5. | Soweit invivodesign auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber bzw. Verwerter invivodesign von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 4.6. | Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5. | Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 5.1. | An den Arbeiten von invivodesign werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 5.2. | Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an invivodesign zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.
- 5.3. | Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bzw. VerwerTERS.

6. | Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1. | Vor Produktionsbeginn sind invivodesign Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2. | Die Produktion wird von invivodesign nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist invivodesign nach eigenem Ermessen ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und entsprechende Weisungen zu erteilen.

Seite 4/5

7. | Haftung

- 7.1. | Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird von invivodesign nicht übernommen; gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.
- 7.2. | Der Auftraggeber bzw. Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 7.3. | Soweit invivodesign auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. VerwerTERS Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. invivodesign tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 7.4. | Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber bzw. Verwerter. Delegiert der Auftraggeber bzw. Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an invivodesign, stellt er invivodesign von der Haftung frei.
- 7.5. | Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet invivodesign nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder aus schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch invivodesign oder deren Erfüllungsgelhilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung

auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Ansprüche aus einer von invivodesign gegebenen Garantie für die Beschaffenheit des Werkes und dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

8. | Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind invivodesign mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die invivodesign auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

9. | Gestaltungsfreiheit

9.1. | Für invivodesign besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

9.2. | Die invivodesign überlassenen Vorlagen (z.b. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber bzw. Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

Seite 5/5

10. | Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von invivodesign.

11. | Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.